

I.

21222

**2. Satzungsänderung des Versorgungswerks
der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen
gem. Beschluss der Vertreterversammlung
vom 8. Juni 2010**

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat auf ihrer Sitzung am 8. Juni 2010 in Düsseldorf gem. § 3 a Abs. 5 Nr. 1 der Satzung des Versorgungswerks folgende Satzungsänderung beschlossen:

I. Satzungsänderung:

1.

§ 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Ziffer 1 werden nach dem Wort „Witwenrente“ die Worte „und Witwenrente“ hinzugefügt.
- b) Absatz 1 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Rente für überlebende Partnerinnen und überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne von § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG,“

2.

§ 21 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

„(3) Für den Anspruch auf Witwen- und Witwenrente gelten als Witwe und Witwer auch eine überlebende Partnerin oder ein überlebender Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine eingetragene Lebenspartnerschaft und als Heirat oder Wiederheirat auch die (Neu-) Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne von § 1 LPartG.“

3.

§ 24 wird wie folgt geändert:

Absatz 7 mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

„(7) Für die Durchführung des Versorgungsausgleichs gelten als Ehepartner auch eine Partnerin oder ein Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und als Ehezeit auch die Dauer einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne von § 1 LPartG.“

II. Inkrafttreten

Diese 2. Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Genehmigt

Düsseldorf, den 29. Juni 2010

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
gez. Friedhelm S t u c k e

Ausgefertigt

Düsseldorf, den 14. Juli 2010

Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen
gez. Olaf W o l l e n b e r g
Vorsitzender der Vertreterversammlung
gez. Karl-Wilhelm H o f m a n n
Vorsitzender des Verwaltungsrates

2370

Wohnraumförderungsbestimmungen

RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr – VIII.2-2010-737110 –
v. 1.9.2010

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26.1.2006, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2010 (SMBL. NRW. 2370), wird wie folgt geändert:

In Nummer 10.2 wird nach Satz 1 folgender Absatz angefügt:

„Vorläufige Aussetzung der Eigentumsförderung

Das Förderangebot der Nummer 5 (Eigentumsförderung) gilt für noch nicht bewilligte Anträge, die

- a) bis einschließlich zum 15. September 2010 gestellt worden sind oder gestellt werden,
- b) nach dem 15. September 2010 unter Beifügung des Nachweises gestellt werden, dass bereits bis einschließlich 15. September 2010
- ein rechtswirksamer Vertrag über den Ersterwerb eines Förderobjekts oder den Erwerb bestehenden Wohnraums unter Einräumung eines Rücktrittsvorbehalts gemäß Nummer 5.5.3 geschlossen worden ist oder
 - Lieferungs- oder Leistungsverträge mit Rücktrittsvorbehalt gemäß Nummer 1.4 betreffend das Förderobjekt geschlossen worden sind oder mit der Planung, Bodenuntersuchung beziehungsweise Herrichten des Grundstücks begonnen worden ist.

Werden trotz der vorläufigen Aussetzung der Eigentumsförderung Anträge angenommen, die nicht den Anforderungen von Satz 2 Buchstaben a) oder b) entsprechen, dürfen diese erst nach Bekanntgabe der für das Programmjahr 2011 maßgeblichen Wohnraumförderungsbestimmungen in die Antragsengangsliste (Wahrung des Stichtages) eingetragen werden.“

– MBl. NRW. 2010 S. 756

316

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung**

RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport – 522-6709.2 –
v. 8.9.2010

Der RdErl. des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie v. 1.1.2005 (SMBL. NRW. 316) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1.

In Nummer 7 Satz 1 wird die Angabe „31.12.2010“ durch die Angabe „31.12.2015“ ersetzt.

2.

Nach Nummer 6.4 wird folgende Nummer 6.5 eingefügt:

„6.5

Die Anlagen sind hier nicht abgedruckt. Sie können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

Artikel 2

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.